



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0016-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Väter-Karenzgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bezügegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 7.05.2007)**

Zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 19. April 2007 unter der Zahl BKA-920.196/0005-III/1/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Väter-Karenzgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bezügegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden

(Dienstrechts-Novelle 2007), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

7. Mai 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)



An das
Bundeskanzleramt
Sektion III
Minoritenplatz 3
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
Fax 0171015731471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0016-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Väter-Karenzgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bezügegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 7.05.2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 19. April 2007 unter der Zahl BKA-920.196/0005-III/1/2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Väter-Karenzgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bezügegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2007), wie folgt Stellung zu nehmen, wobei aus Gründen der

Übersichtlichkeit eine Gliederung nach Artikeln sowie in weiterer Folge nach einzelnen Paragraphen beziehungsweise Themengebieten vorgenommen wird:

Einleitend darf angemerkt werden, dass eine eineinhalbwöchige Frist für eine Begutachtung äußerst knapp bemessen ist und entsprechend den legislativen Richtlinien mindestens vier Wochen betragen sollte.

Beamten-Dienstrechtsgesetz:

§ 76: Pflegefreistellung

Das Bundesministerium für Finanzen rechnet mit einer Erhöhung der Pflegefreistellungen, wobei die entsprechenden (finanziellen) Auswirkungen für den gesamten Bund darzustellen wären.

Um eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Pflegefreistellung für Kinder des Lebensgefährten beziehungsweise der Lebensgefährtin vorzubeugen, wäre eine Bestimmung über zumindest die Glaubhaftmachung der Existenz von Kindern aus einer (längerdauernden) Lebensgemeinschaft hilfreich.

Sabbatical:

Angemerkt wird, dass ressortspezifische Begleitmaßnahmen, wie zum Beispiel Kontaktmaßnahmen, Intranetnutzung, Aus- und Wiedereingliederungsgespräche etc. notwendig erscheinen.

Anlage 1 Z.1.13 zum BDG (Aufstiegskurs):

Aufgrund der Gleichstellung der FH-Absolventinnen und FH-Absolventen (nur doktoratsfähige FH-Studiengänge) mit Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen in der Anlage 1 Z.1.12 zum BDG hätte konsequenter Weise und entsprechend den auch im Bundeskanzleramt geführten Gesprächen im Gegenzug die Ziffer 1.13 zum BDG (Aufstiegskurs) ersatzlos zu entfallen. Die Aufstiegskursabsolventinnen und Aufstiegskursabsolventen sind noch immer unsachlich bevorteilt gegenüber den FH-Absolventinnen und FH-Absolventen (dreijährige Ausbildung) ohne doktoratsfähiges FH-Studium.

Die Aufstiegsausbildung ist von einer akademischen Ausbildung weit entfernt und passt nicht in ein Bologna-taugliches Ausbildungskonzept, das ein dreijähriges Grundstudium (Bakkalaureat), darauf aufbauende Qualifizierungsstudien (Master) und einen philosophiae Doctor kennt. Universitäts- und FH-Absolventinnen und -Absolventen (echte Akademikerinnen und Akademiker) sind für die mittel- und langfristige Entwicklung der Personalstruktur eines Ressorts unverzichtbar; die derzeitige Situation führt punktuell zu einem Qualitätsverlust auf dieser Ebene.

Gehaltsgesetz:

§ 12 Abs.2 Z. 8: (Vorrückungstichtag)

In Ziffer 8 ist eine abschließende Aufzählung der Studientypen normiert und ist daher um die doktoratsfähigen FH-Studiengänge zu ergänzen.

§ 12 g (Bezüge während des Sabbaticals):

Es fehlt an einer Bestimmung, wenn sich während der Dauer der Rahmenzeit durch eine Änderung der Funktion der beziehungsweise des Bediensteten (zum Beispiel Betrauung mit einer Funktion beziehungsweise einem anderen Arbeitsplatz oder Abberufung von einem Arbeitsplatz beziehungsweise einer Funktion) oder eine Neubewertung des Arbeitsplatzes wegen einer Organisationsänderung die bezugsrechtliche Stellung und damit verbunden auch die besoldungsrechtlichen Ansprüche ändern.

Vertragsbedienstetengesetz:

§ 26 VBG:

Siehe § 12 Abs.2 Z.8 GehG: In diesem Zusammenhang müssten jedoch auch die Bestimmungen des § 26 VBG 1948 (§ 12 GehG) geändert werden, da die unveränderte Fassung der §§ 26 VBG bzw. 12 GehG jeweils im Abs. 2 Z 8 keine Handhabe zur Anrechnung der Fachhochschule bietet. Eine Anrechnung wäre nur nach Abs. 3 möglich, wobei aber diese Zeiten zum Beispiel für ein Dienstjubiläum nicht berücksichtigt werden können; im Gegenzug ist jedoch aber wieder eine Anrechnung auf die Ausbildungsphase möglich, was bei einem "normalen" Universitätsstudium ausgeschlossen ist und die Fachhochschulabsolventinnen und

Fachhochschulabsolventen gegenüber den Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen finanziell besser stellt.

Bei Vertragsbediensteten gibt es bereits jetzt Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen in v1, weil die besonderen Ernennungserfordernisse für Beamte auf Vertragsbedienstete nicht anzuwenden sind. Diese Bediensteten sind gemäß § 77 Abs. 3 VBG um eine Entlohnungstufe "schlechter" gestellt.

Es müssten daher im VBG – abgesehen von der Änderung des § 26 – auch Übergangsbestimmungen für eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtags und der besoldungsmäßigen Einstufung getroffen werden. Bei Fehlen einer solchen Übergangsbestimmung kommt es zu einer vor den Arbeits- und Sozialgerichten schwer argumentierbaren Ungleichbehandlung zwischen bereits als Vertragsbedienstete in v1 befindlichen Fachhochschulabsolventinnen beziehungsweise Fachhochschulabsolventen und neu eintretenden Fachhochschulabsolventinnen beziehungsweise Fachhochschulabsolventen (werden besser gestellt, weil eine Entlohnungsstufe besser als bei „alten“ Fachhochschul-Vertragsbediensteten).

Werden die entsprechenden Anpassungen im VBG (und GehG) nicht vorgenommen, liegt weiterhin eine Ungleichbehandlung zwischen Universitäts- und Fachhoch-Absolventinnen und -Absolventen vor, die gerade durch diese Novelle offensichtlich beseitigt werden sollte.

Aufhebung des § 84 Abs. 3b bis 3e:

Abs. 3b betrifft die Regelung über eine Abfertigung wegen Inanspruchnahme der Alterspension – offenbar richtet sich die Intention aber nur auf die Aufhebung der Absätze 3c bis 3e (Gleitpension). Eine Richtigstellung der legislatischen Anordnung wäre deshalb jedenfalls notwendig.

Sabbatical (§ 20b):

Siehe obige Ausführungen zu § 12g GehG.

Ausschreibungsgesetz:

Gewichtung der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 5 Abs. 2):

Die Abstufung der Bedeutung einzelner Kriterien in der Ausschreibung kann zu einem besseren Einblick über den ausgeschriebenen Arbeitsplatz führen. Allerdings decken die in der Praxis verwendeten Formulierungen wie "Wünschenswert ist", "Von Vorteil ist" oder "Von großer Wichtigkeit ist" dieses Bedürfnis ab. Eine ziffernmäßig festgelegte Gewichtung einzelner besonderer Kriterien ist im Vorfeld der Ausschreibung nur mit außerordentlichem Aufwand definierbar.

Schwierig erscheint in der Praxis auch die Angabe der Gewichtung von einzelnen Kriterien wie beispielsweise Fachkenntnisse im Verhältnis zu sozialen Kompetenzen und Führungskompetenz: Wenn die Ausschreibung die Angabe enthält, dass soziale Kompetenzen und Führungskompetenzen zu zum Beispiel je 30% gewichtet werden, verbleiben für die Gewichtung der Fachkompetenz nur mehr 40%. Eine solche Gewichtung wird Bewerberinnen und Bewerber, die schon lange im ausgeschriebenen Bereich, wenn auch nicht in leitender Funktion, tätig waren, und dadurch aber nicht zum Zug kommen, nicht motivieren, wenn der zum Zug gekommene Bewerber beziehungsweise die zum Zug gekommene Bewerberin offensichtlich weniger Fachkompetenz benötigt.

Erschwerend kommt weiters hinzu, dass die Gewichtung der einzelnen Kriterien von der ausschreibenden Stelle in der Ausschreibung festgelegt werden, die Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber aber von der weisungsfreien und unabhängigen Begutachtungskommission erfolgt. Die Begutachtungskommission wird durch die von der ausschreibenden Stelle festgelegte Gewichtung in ihrem Beurteilungsspielraum beschränkt.

Conclusio:

Der Ansatz der neuen Regelung geht im Grunde in die richtige Richtung einer differenzierten Betrachtung, jedoch ist das System nicht ausgereift, da insbesondere die Publikation der Gewichtung der Kriterien die Beurteilung der Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter stark subjektivieren würde. Eine Optimierung auf Basis dieser Textierung ist nicht erkennbar; daher wird die Einrichtung einer interministeriellen ARGE zur (legistischen) Detaillierung vorgeschlagen.

§ 7 Abs. 2:

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, die Textierung aus Klarstellungsgründen im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes wie folgt vorzunehmen:

„... hat zwei Mitglieder zu bestellen, wovon eines eine Frau und eines ein Mann zu sein hat.
....“

§ 10 Abs. 2:

Z.1:

Mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Durchführung der Auswahlverfahren erscheint grundsätzlich erstrebenswert. Gleichzeitig muss die Vertraulichkeit der Bewerbung verbunden mit dem Datenschutzaspekt bei der Veröffentlichung von Daten auf der Homepage Berücksichtigung finden.

In der Praxis wird es häufig vorkommen, dass Bewerberinnen und Bewerber um eine Funktion bekannt sind, sei es, dass nur ein genau definierter Personenkreis sich überhaupt bewerben kann (zum Beispiel bei Ausschreibungen nach §§ 15a ff AusschrG) oder besondere Spezialkenntnisse gefordert sind. Datenschutzrechtlich ist es daher nicht unbedenklich, wenn durch die Veröffentlichung – wenn auch anonymisiert – relativ einfach auf die Beurteilung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber durch die Begutachtungskommission geschlossen werden kann. Die nicht zum Zug gekommenen Bewerberinnen und Bewerber haben durch die – wenn auch anonymisierte – offizielle Veröffentlichung (nämlich durch die Begutachtungskommission selber) unter Umständen bereits im täglichen Berufsalltag einen Nachteil zu erwarten, und zwar Frauen genauso wie Männer. Entscheidet das Leitungsorgan dann noch, dass mittels Umreihung aufgrund sachlicher, nachvollziehbarer Begründung die Funktion mit jemandem anderen besetzt wird, ist die Situation für alle Beteiligten – auch für den oder die „Neue Person“ – dadurch nicht optimal. Fraglich ist zudem die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung: Gemäß § 15 AusschrG hat der Bewerber beziehungsweise die Bewerberin weder einen Rechtsanspruch auf die Betrauung noch hat er beziehungsweise sie Parteistellung.

Z.2:

Die Veröffentlichung der Namen der Mitglieder der Begutachtungskommission auf der Homepage der Zentralstelle kann aufgrund der Transparenz die Unabhängigkeit der

Mitglieder bei ihrer Entscheidungsfindung durch die Befürchtung etwaiger Animositäten möglicherweise nachteilig beeinträchtigen.

Auch hier ergeht der Vorschlag für die Einrichtung einer interministeriellen ARGE.

Bundes-Personalvertretungsgesetz:

§ 9 Abs. 3n:

Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Personaldaten bedarf bereits nach geltendem Recht (§ 9 Abs.2 lit.f PVG) des Einvernehmens mit dem DAUS.

Diese in jeder einzelnen nachgeordneten Dienstbehörde bestehende Vorgangsweise mit der Aufgabe, die Mitwirkung jedes einzelnen DAUS zu gewährleisten, stellt schon jetzt einen beachtlichen Verwaltungsaufwand dar. Dabei besteht latent die Gefahr, dass unterschiedliche Sichtweisen in den DÄUSen zu abweichenden Anforderungen an den Dienstgeber führen können. Letztlich würden die langwierigen Verhandlungen auf Ebene ZAUS-Ressortleitung gehoben und mit Rahmenvereinbarungen kompensiert.

Die in der dieser Novelle unter § 9 Abs. 3 lit. n vorgesehene schriftliche Mitteilung, welche Arten von personenbezogenen Daten der Bediensteten automationsunterstützt aufgezeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen vorgesehen werden, lässt einen enormen Verwaltungsaufwand erwarten.

Die Praxis hat gezeigt, dass die bestehende Mitwirkung gemäß § 9 Abs. 2 lit. f in aller Regel schon erkennen lässt, in welcher Weise die neuen Systeme genutzt werden. Die beabsichtigte Änderung verursacht durch den permanenten ex ante Abstimmungsbedarf mit dem DAUS somit einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten, der in keinem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht und daher stark verwaltungsUNökonomisch und einer Verwaltungsinnovation zuwiderlaufend ist.

Daher wird die geltende Rechtslage seitens des Bundesministeriums für Finanzen für ausreichend und kein Bedarf für Ergänzungen gesehen.

Als Alternative könnte der Praxis entsprechend noch akzeptiert werden:

Anstelle der Mitwirkung der einzelnen DÄUSE wäre die Abstimmung mit dem ZAUS ausreichend und idealerweise § 9 Abs. 2 lit. f in diesem Sinne zu ändern.

Pensionsgesetz:

§ 5 Abs. 2a:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen wurde eine Zitat Anpassung in § 90a Abs. 1a PG von „§ 5 Abs. 2“ auf nunmehr „§ 5 Abs. 2a“ oder § 5 Abs. 2 und 2a“ übersehen, anderenfalls es bei strenger Interpretation fraglich wäre, ob diese Bestimmung noch anzuwenden ist, da die Höhe des Korridorabschlages nunmehr in § 5 Abs. 2a geregelt ist.

Darüber hinaus werden folgende **Anregungen** um Ergänzung der vorliegenden Novelle vorgebracht:

1) Ergänzung der Richtverwendung zu § 137 BDG:

Fachexperte/in II

Zielsetzung dieser Fachexpertinnen- beziehungsweise Fachexpertenfunktion ist die Schaffung eines durchgängigen Laufbahnbildes für Expertinnen und Experten. Gerade auf Grund der Tendenz einer Verflachung von Hierarchien ist das Angebot einer fachlichen Laufbahn für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung von großer Bedeutung – auch als attraktive Alternative zu einer Führungskarriere. Hiermit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass außerhalb von Zentralstellen die durchgängige Laufbahn derzeit nicht möglich ist. Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung dieser Fachlaufbahn ist die Definition von (ressort-)spezifischen Anforderungen und Kompetenzen für die einzelnen Laufbahnstufen.

Vorschlag für die Textierung:

„1.7.14. Der/die einer besonders bedeutenden Abteilung einer Zentraleitung fachlich unmittelbar zugeordnete Fachexperte/in mit mehrjähriger Fachkompetenz und Fachverantwortung. Er/Sie hat gem. § 10 Abs.4 Bundesministeriengesetz die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung besonders bedeutender und umfangreicher Angelegenheiten.

Der Arbeitsplatz erfordert entweder die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben aus verschiedenen Organisationseinheiten der Zentralstelle oder die Fähigkeit zur Lösung inhaltlich sehr anspruchsvoller Fragestellungen. Weiters erfordert der Arbeitsplatz eine außergewöhnliche Qualifikation im jeweiligen Fachgebiet, und sieht fortlaufende auf das Aufgabengebiet bezogene Zusatzausbildungen aus den zentralen Aufgabengebieten des Ressortbereiches vor.“

2) Entsendungspolitik:

Ad Punkt 8/Allg. Teil der Erläuterungen:

Die Anrechnungsmöglichkeit von Zeiten für Tätigkeiten bei einer internationalen Einrichtung geht absolut in die richtige Richtung. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird aber nochmals ersucht, den bereits mehrfach vorgetragenen Vorschlag einer nachhaltigen Förderung von Führungskräften und Talenten, die bereit und fähig sind, verantwortungsvolle Funktionen bei internationalen Institutionen einzunehmen und diese in der Regel bereits in Österreich innehaben, schon im Rahmen der vorliegenden Novelle näher zu treten. Auf die geführten Gespräche darf dazu verwiesen werden.

Aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden **haushaltsrechtlichen Zuständigkeit** gibt der gegenständliche Entwurf schließlich Anlass zu nachstehenden Bemerkungen:

Zu Art. 1 Z. 28, den Entfall des 4. Unterabschnittes im 7. Abschnitt mit den §§ 204 bis 206 samt Überschrift des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, anordnend, wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen eine weitere Novellierungsanordnung vorzusehen, die in § 207n Abs. 1 BDG 1979 den Entfall des Klammerausdrucks „§ 204 Abs. 1“ anordnet, allenfalls dessen Ersatz durch den Hinweis auf § 207 Abs. 2.

Zu Art. 2 Z. 20, mit welchem § 59 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, geändert werden soll, geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass das vorgesehene neue Abgeltungsregime für Leiterinnen und Leiter von Praxisschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind, keine Mehrausgaben beziehungsweise -kosten gegenüber der

bisherigen einschlägigen Abgeltungsregelung für die Leiterinnen und Leiter der Übungsschulen der Pädagogischen Akademien nach sich zieht.

Zu Art. 13 Z. 9 mit seiner Novellierungsanordnung hinsichtlich § 43 Abs. 3 Z. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, wird bemerkt, dass der Entfall des Wortes „unvorhersehbare“ vor dem Hintergrund des Verwaltungsgerichtshofurteil vom 23. Oktober 2006 lediglich eine Anpassung an die Rechtsprechung darstellt und daher keine Erhöhung des Unterrichtsangebotes gegenüber dem satus quo darstellt. Das Bundesministerium für Finanzen hält eine Anhebung der diesbezüglichen Jahresstundenanzahl auf mindestens 15 für angemessen. Auch Lehrerarbeitszeit gemäß § 43 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. Abs. 3 LDG 1984 soll in höchstmöglichem Ausmaß den zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern unmittelbar zugute kommen.

Hinsichtlich Art. 14 Z. 4, mit welchem § 15 Abs. 13 zweiter Satz Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, geändert werden soll, spricht sich das Bundesministerium für Finanzen gegen eine Verlängerung der Regelung des § 4 Abs. 2 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz („Quasivollbeschäftigung“) um ein weiteres Jahr aus und schlägt vor, diese Bestimmung der gegebenen Rechtslage entsprechend (§ 15 Abs. 13 zweiter Satz leg. cit. in der aktuell geltenden Fassung) mit Ablauf des 31. August 2007 auslaufen zu lassen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht abschließend um eine Berücksichtigung der dargestellten Überlegungen.

7. Mai 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)